



Umzugskosten

Sowohl bei einem Privatumzug als auch bei einem Umzug aus beruflichen Gründen fallen immer Kosten. Es gilt: Mehr Eigenaufwand und -organisation desto preiswerter wird es. Ein beruflich bedingter Umzug ist steuerlich absetzbar. Hier könnte es sich lohnen, einige Arbeiten „machen zu lassen“.

Privatumzug

Die Kosten eines privaten Umzuges setzen sich aus vielen Faktoren zusammen. Diese richten sich nach Wegstrecke, Menge und Größe Ihres Umzugsgutes. Was machen Sie selbst, was lassen Sie machen, wobei brauchen Sie Hilfe, wie viele Helfer brauchen oder haben Sie?

Kosten entstehen unter anderem bei:

- Verpackungs- und Polstermaterial
- Spedition
- Möbeltransporter
- Um-, An- und Abmeldungen

Beruflich bedingter Umzug

Sie wechseln den Arbeitsplatz, die Fahrtzeit zur Arbeit verkürzt sich nach dem Umzug um mindestens eine Stunde, oder private Begleitumstände waren nicht der Grund für die Entscheidung umzuziehen, dann sind Sie berechtigt, Ihre gesamten Umzugskosten als Werbungskosten abzusetzen.

Unter den folgenden weiteren Umständen sind Sie auch dazu berechtigt: Ihr Arbeitgeber verlegt den Betrieb an einen anderen Standort und Sie ziehen mit ihm um, oder Ihr Arbeitgeber verlangt den Umzug in eine Dienstwohnung.

Die Kosten können entweder pauschal geltend gemacht werden oder einzeln nachgewiesen werden. Wenn Sie sich lediglich vergrößern wollen oder innerhalb eines Ortes umziehen, wird es allerdings schwierig, die Kosten beim Finanzamt geltend zu machen.

Fahrt- und Übernachtungskosten die bei der Suche nach einer neuen Wohnung entstehen, können Sie wenn Sie einen Nachweis erbringen für maximal zwei Reise- und Aufenthaltstagen steuerlich absetzen. Die Rechnung für den Makler der Ihre neue Wohnung sucht, können Sie geltend machen.

Die Kosten für die Spedition oder den Möbeltransporteur sind selbstverständlich auch absetzbar. Also heben Sie sich die Rechnungen gut auf, sie dürften den größten Posten Ihres Umzuges ausmachen. Das Geld für Inserate, welche Sie zum Finden einer Wohnung ausgeben, sind Werbungskosten.

Die Kosten für private und professionelle Umzugshelfer können Sie geltend machen wenn Sie eine Bestätigung dafür haben. Trinkgelder zählen auch dazu.

Damit sind Sie für den Schadensfall gerüstet sind, empfiehlt sich eine absetzbare Transportversicherung.

Aufgrund von unterschiedlichen Schulsystemen ist es möglich, die Kosten des Nachhilfeunterrichtes Ihres Kindes abzusetzen. Ausgaben, die durch den Schulwechsel Ihres Kindes getätigt werden, wie zum Beispiel die Anschaffung neuer Bücher, dürfen Sie auch hinzuziehen.

Ebenso sind alle Kosten für persönliche Um- und Anmeldungen Ausweise etc., für Rundfunk, für Fernsehen und Telefon und fürs Auto absetzbar.

Wenn Sie nicht die Möglichkeiten haben, alle Kosten einzeln aufzulisten, können Sie dem Finanzamt eine Umzugspauschale in Rechnung stellen.